



**Übungen im Obligationenrecht Allgemeiner Teil  
Herbstsemester 2010**

**Fall 7 – Lösungsskizze**

Frage 1	
<b>1. Anspruch des Peter gegen Nikolaus auf Bezahlung des Kaufpreises für das Bild (CHF 900'000) aus Art. 431 Abs. 1 OR (Aufwendungsersatz)</b>	
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gültiger Vertrag</li><li>• Aufwendung im Interesse des Kommittenten</li><li>• Keine Einrede</li></ul>	1
1.1. Gültiger Vertrag	
Es besteht Konsens zwischen Peter und Nikolaus hinsichtlich des Abschlusses des Kommissionsvertrages. Gültigkeitsmängel sind keine ersichtlich.	1
1.2. Aufwendung im Interesse des Kommittenten	
Peter bezahlt den Kaufpreis an den Verkäufer. Diese Aufwendung liegt im Interesse des Nikolaus, da er den Auftrag zum Kauf des Bildes gegeben hat.	1
1.3. Keine Einrede	
Nikolaus wendet ein, dass Peter das falsche Bild gekauft hat. Damit macht er sinngemäss die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend (Art. 82 OR).	
Voraussetzungen der Einrede des nicht erfüllten Vertrags (Art. 82 OR): <ul style="list-style-type: none"><li>• Synallagmatischer Vertrag; Leistungen stehen in einem Austauschverhältnis</li><li>• Fälligkeit beider Forderungen</li><li>• Keine Vorleistungspflicht</li><li>• Der fordernde Gläubiger hat seine Leistung weder erbracht noch genügend angeboten (Realoblation; eine Verbaloblation genügt i.d.R. nicht).</li></ul>	1



a) <i>Synallagmatischer Vertrag</i>	
Kommission (entgeltlicher Auftrag) ist ein vollkommen zweiseitiger Vertrag. Übergabe des Kommissionsgutes steht in einem Austauschverhältnis zum Aufwendungsersatz.	1
b) <i>Fälligkeit beider Forderungen</i>	
Die Fälligkeit der Forderung der beiden Forderungen (Anspruch auf Übergabe des Bildes/Anspruch auf Aufwendungsersatz) ergibt sich aus Art. 75 OR. Beide Forderungen werden grundsätzlich sofort fällig.	1
Allerdings räumt Peter dem Nikolaus eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ein (Stundung).	1
c) <i>Keine Vorleistungspflicht</i>	
Eine Vorleistungspflicht des Peter wurde nicht vereinbart.	1
d) <i>Keine Realoblation des fordernden Gläubigers</i>	
Peter hat die Übertragung des Bildes nicht real angeboten. Er hat vielmehr lediglich nachgefragt, wohin das Bild zu liefern sei. Grundsätzlich läge damit keine Realoblation vor.	1
Ausnahmsweise genügt jedoch eine Verbaloblation. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Schuldner zur Erfüllung notwendige Handlungen unterlässt.  Da Nikolaus den Erfüllungsort noch zu bestimmen hat und Peter ohne diese Mitwirkung den Vertrag nicht erfüllen kann, genügt somit die Verbaloblation. Ausserdem handelt es sich um ein Bild aus der späten Schaffensphase. Das Angebot der Erfüllung ist daher richtig erfolgt	1
1.4. Zwischenfazit: Weil der Gläubiger seine Leistung genügend angeboten hat, kann sich Niklaus nicht auf Art. 82 OR berufen. Peter hat Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises (CHF 900'000) als Aufwendungsersatz.	
<b>2. Anspruch des Peter gegen Nikolaus auf Bezahlung der Provision aus Art. 432 OR</b>	
Voraussetzungen: Vertrag, Gültigkeit, Ausführung des Geschäfts, keine Einrede (vgl. oben)	
2.1. Gültiger Vertrag (siehe oben)	
2.2. Ausführung des Geschäfts	
Der Kaufvertrag zwischen Peter und dem Verkäufer wurde abgeschlossen. Das Geschäft ist daher zur Ausführung gekommen.	1



2.3. Keine Einreden	
(Vgl. oben 1.3.).	
<b>3. Verzug und Verzugsfolgen</b>	
3.1. Allgemeine Verzugsfolgen	
a) <i>Voraussetzungen (Art. 102 OR)</i>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertrag</li><li>• Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit</li><li>• Fälligkeit</li><li>• Mahnung, sofern keine Ausnahme nach Art. 102 Abs. 2 OR vorliegt.</li><li>• Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung, d.h. kein Gläubigerverzug, keine berechnete Leistungsverweigerung, Verjährung, etc.</li></ul>	1
b) <i>Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit</i>	
Die Erfüllung einer Geldschuld ist grds. immer möglich.	1
c) <i>Fälligkeit</i>	
Die Fälligkeit ergibt sich grundsätzlich aus Art. 75 OR. Allerdings räumt Peter dem Nikolaus eine Zahlungsfrist ein, womit er den Anspruch für diese Zeitperiode stundet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch fällig (vgl. oben).	1
d) <i>Mahnung, sofern keine Ausnahme nach Art. 102 Abs. 2 OR vorliegt.</i>	
Definition: Unter Mahnung versteht die unmissverständliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die Leistung zu erbringen.	1
Das Stellen einer Rechnung unter Bekanntgabe der Zahlungsfrist stellt eine solche Mahnung dar (a. A. vertretbar; diesfalls würde aber der Telefonanruf eine Mahnung darstellen).	1
e) <i>Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung</i>	
Nikolaus kann keine Einreden geltend machen, insb. nicht Art. 82 OR (vgl. oben).	1
f) <i>Rechtsfolgen (allgemeine Verzugsfolgen)</i>	
Art. 104 OR als Sonderbestimmung bei Verzug mit einer Geldschuld; Verzugszins in der Höhe von 5 %.	1



Ausserdem besteht bei Verschulden ein Anspruch auf den Ersatz eines allfälligen weiteren Schadens (Art. 106 OR).  (Die Frage der Haftung für Zufall stellt sich im vorliegenden Fall nicht).	1
3.2. Besondere Verzugsfolgen	
a) Voraussetzungen (Art. 107 OR)	
<ul style="list-style-type: none"><li>• (Verzug des Schuldners [Art. 102 Abs. 1 OR, vgl. oben])</li><li>• Zweiseitiger Vertrag (Art. 107 Abs. 1 OR)</li><li>• Angemessene Nachfrist zur Erfüllung (Art. 107 Abs. 1 OR) bzw. Fall des Art. 108 OR</li><li>• Ausübung der Wahlrechte gemäss Art. 107/109 OR</li></ul>	1
b) Zweiseitiger Vertrag	
Die Kommission (entgeltlicher Auftrag) ist ein zweiseitiger Vertrag.	1
c) Ansetzen einer Nachfrist bzw. Fall des Art. 108 OR	
Um die Wahlrechte von Art. 107 Abs. 2 OR bzw. 109 OR wahrnehmen zu können, muss der Gläubiger dem Schuldner grundsätzlich eine angemessene Nachfrist ansetzen.  Gemäss Art. 108 Ziff. 1 OR kann allerdings auf das Ansetzen einer Nachfrist verzichtet werden, wenn aus dem Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie sich als unnütz erweisen würde.	1
Da Nikolaus erklärt, es handle sich um ein falsches Bild, wird sich die Nachfristansetzung als unnütz erweisen (a.A. vertretbar).	1
d) Ausüben der Wahlrechte	
Sofern Peter eine angemessene Nachfrist ansetzt, hat er nach deren Ablauf folgende Möglichkeiten für das weitere Vorgehen (Art. 107 Abs. 2 und 109 OR):	
1. Peter kann wählen zwischen Festhalten an Erfüllung oder Verzicht auf Erfüllung (1. Wahlrecht).	1
Hält Peter an der Erfüllung fest, so hat er Anspruch auf die Bezahlung des Bildes, die Provision sowie Ersatz des Verzugschadens.	1



2. Verzichtet er auf Erfüllung, so kann er wählen zwischen Verzicht auf nachträgliche Leistung und Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens oder Rücktritt (2. Wahlrecht).	1
<p>a. Hält Peter am Vertrag fest, besteht in Bezug auf die Leistung des Nikolaus kaum ein Unterschied zum Festhalten an der Erfüllung, da es sich in beiden Fällen um eine Geldleistung handelt.</p> <p>Unterschiede können sich jedoch in Bezug auf die Leistungspflicht des Peters ergeben:</p> <p>(a) Folgt man der Austauschtheorie muss Peter das Bild liefern und erhält dafür das Erfüllungsinteresse (Kaufpreis, Provision, Verzugsschaden)</p> <p>(b) Folgt man der Differenztheorie, so muss Peter im Falle des Verzichts auf Erfüllung das Bild nicht mehr liefern. Diese Forderung wird ebenfalls in eine Geldleistung umgerechnet, so dass Peter schlussendlich Anspruch auf die Differenz der beiden Schulden hat. Der Schaden berechnet sich aus der Differenz der entgangenen Leistung und des Vorteils, welcher dem Gläubiger dadurch entsteht, dass er den Vertrag nicht erfüllen muss.</p>	1
b. Tritt Peter vom Vertrag zurück, kann er die Leistung (Bild) verweigern und hat Anspruch auf Schadenersatz (neg. Interesse).	1
<b>4. Anspruch des Peter gegen Nikolaus auf Zinsen (5 %) auf dem Kaufpreis aus Art. 431 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 73 OR seit Bezahlung an den Verkäufer.</b>	
Gemäss Art. 431 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 73 OR hat der Kommissär Anspruch auf Verzinsung der Aufwendungen. <i>[Je ein Punkt für Rechtsgrundlage des Anspruchs und Höhe des Zinssatzes]</i>	2
<b>5. Recht des Peter, das Bild gestützt auf Art. 92 OR zu hinterlegen</b>	
5.1. Voraussetzungen (Art. 92 OR):	
Gläubigerverzug (Art. 91 OR): Ungerechtfertigte Verweigerung der Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne die der Schuldner nicht imstande ist zu erfüllen.	1
Gemäss Vertrag obliegt es dem Niklaus den Erfüllungsort zu bestimmen. Diese Vorbereitungshandlung nimmt er nicht vor. Damit befindet er sich in Verzug.	1



5.2. Rechtsfolge: Recht auf Hinterlegung	1
<b>6.Fazit:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufwendungsersatz (CHF 900'000) zuzüglich Zins von 5 % seit Abschluss des Kaufvertrages</li><li>• Provision zuzüglich Zins von 5 % seit Ablauf der Zahlungsfrist</li><li>• Möglichkeit der Hinterlegung</li><li>• Solange Peter keine Möglichkeit zum Weiterverkauf des Bildes hat, ist das Festhalten am Vertrag und an dessen Erfüllung die beste Handlungsoption.</li></ul>	1
Frage 2	
<b>7.Fazit</b>	
Grundsätzlich hat Peter dieselben Ansprüche und Handlungsmöglichkeiten wie bei Frage 1.	1
Unterschiede ergeben sich in folgenden Punkten:	
Auf das Ansetzen einer Nachfrist kann nicht verzichtet werden, insb. liegt kein Fall von Art. 108 Ziff. 1 OR vor: Peter kann Nikolaus zwar nicht erreichen, doch kann daraus nicht geschlossen werden, dass er auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht bezahlen werden.	1
Peter hat ein Interesse daran, das Bild nicht liefern zu müssen. Dazu muss er nach Ansetzen einer Nachfrist vom Vertrag nach Art. 109 OR zurücktreten. Hält er am Vertrag fest, verzichtet aber auf Erfüllung, wird er nur bei Anwendung der Differenztheorie von seiner Leistungspflicht befreit.	1

**Notenskala:**

Nötige Punkte für 2 Punkte: 10

Nötige Punkte für 3 Punkte: 15